

Sachstandbericht

Fachausschuss Stadtentwicklung und Umwelt am 05.12.2017

Geschützte Landschaftsbestandteile in Sehnde

Im Haushaltjahr 2017 stehen auf dem Produktkonto 55400 „Naturschutz und Lande“ 30.000 € Planungskosten zur Vorbereitung der Aktualisierung des Landschaftsplans von 1992 zur Verfügung.

Begonnen wird mit der Kartierung der Geschützten Landschaftsbestandteil, dem Abgleich mit den vorliegenden städtischen Satzungen (überwiegend Stand 1987-2000) und Vorschlägen zu Aktualisierung dieser. Sie befinden sich in den Gemarkungen Sehnde, Rethmar, Dolgen, Evern und Haimar. Zusätzlich wurde das Papenholz aus forstlich-/naturschutzfachlicher Sicht aufgenommen.

Das Gesamtergebnis wird dem Fachausschuss nach Abschluss der Arbeiten (voraussichtlich III. Quartal 2018) vorgestellt.

Geschützte Landschaftsbestandteile in Sehnde

Die Aktualisierung des Landschaftsplanes von 1992 beziehungsweise ein landespflegerischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan wird für die Belang „Natur und Landschaft“ benötigt.

Als weiteres Vorgehen ist geplant:

2018	50.000 €	Durchführung von Bestandsaufnahmen , deren Darstellung und Bewertung für einen landespflegerischen Fachbeitrag, Vorstellung in den politischen Gremien
2019	20.000 €	Fertigstellung des Fachbeitrages als Vorbereitung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Geschützte Landschaftsbestandteile in Sehnde

LB-H 9	„Nöhrenholz“	Dolgen
LB-H 12	„Teichwiese/Ringenwiese“	Rethmar und Sehnde
LB-H 16	„Baumreihen“	Dolgen, Evern und Haimar
LB-H 17	„Baumbestände“	Dolgen, Evern und Haimar
LB-H 18	„Bereiche mit Kleingewässern“	Dolgen, Evern und Haimar
LB-H 28	„Baum- und Gehölzbestände“	Rethmar
LB-H 35	„Papenholz“	Sehnde
LB-H 36	„Kötterscher Park“	Sehnde
LB-H 38	„Lehrter Holz“	Sehnde

Geschützte Landschaftsbestandteile in Sehnde

Nicht mehr gültige Gesetzesgrundlage der geltenden Satzungen =
Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG), ab 01.03.2010 ersetzt das
durch Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsisches
Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG):

§ 28

Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Bäume, Hecken, Wasserläufe und andere Landschaftsbestandteile können, wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild beleben oder gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen oder das Kleinklima verbessern oder schädliche Einwirkungen abwehren, einzeln oder allgemein in einem bestimmten Gebiet nach den folgenden Vorschriften geschützt werden.

Geschützte Landschaftsbestandteile in Sehnde

Fortsetzung § 28 NNatG:

(2) Zuständig ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Gemeinde. Für die übrigen Gebiete ist die Naturschutzbehörde zuständig. Auch dort ist die Gemeinde zuständig, solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Anordnungen trifft. Die Naturschutzbehörde kann in ihrem Zuständigkeitsbereich Anordnungen der Gemeinde aufheben. Anordnungen der Gemeinde ergehen als Satzung, der Naturschutzbehörde als Verordnung.

(3) Die Satzung oder Verordnung untersagt bestimmte Handlungen, die die geschützten Landschaftsbestandteile schädigen, gefährden oder verändern. Sie kann die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auch zu Ersatzpflanzungen verpflichten.

Geschützte Landschaftsbestandteile in Sehnde

Aktuell gültige Gesetzesgrundlage - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 29 Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Geschützte Landschaftsbestandteile in Sehnde

Fortsetzung § 29 BNatSchG: Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

(3) Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.

Geschützte Landschaftsbestandteile in Sehnde

Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Auszug aus
§ 22

Geschützte Landschaftsbestandteile (zu § 29 BNatSchG)

(1) ¹Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG kann innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis durch Satzung, im Übrigen die Naturschutzbehörde durch Verordnung als geschützten Landschaftsbestandteil festsetzen. ²Satz 1 Nr. 1 gilt für Teile von Natur und Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile entsprechend, solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Festsetzung nach Satz 1 Nr. 2 erlässt. ³Die Naturschutzbehörde kann

Geschützte Landschaftsbestandteile in Sehnde

Fortsetzung § 22 NAGBNatSchG: Festsetzungen der Gemeinde für Teile von Natur und Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile durch eigene ersetzen.

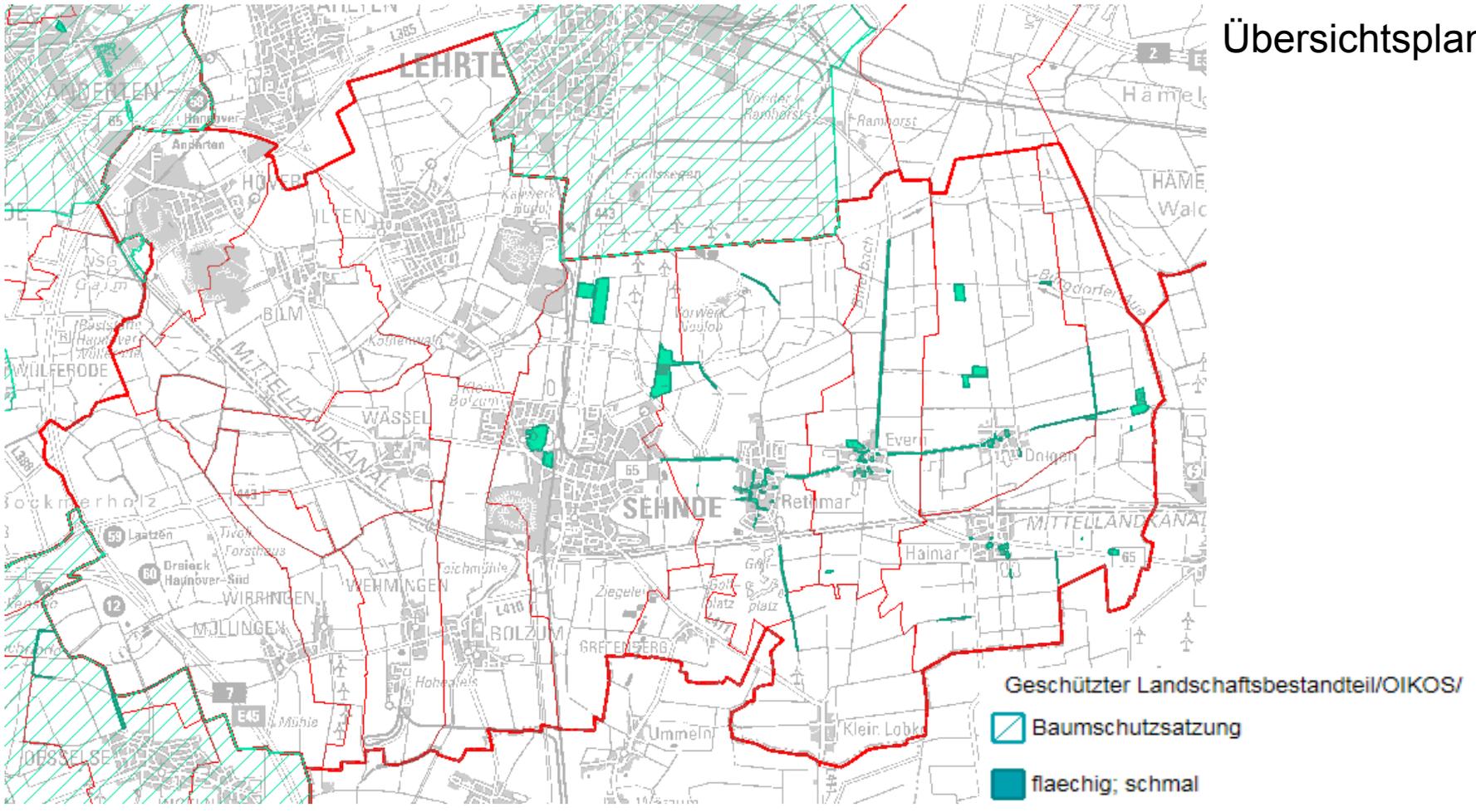
(2) – (4) fehlen

Geschützte Landschaftsbestandteile in Sehnde

Fortsetzung § 22 NAGBNatSchG: ... eines Waldes im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind.
²Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. ³Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. ⁴Die Verbote nach den Sätzen 2 und 3 gelten nicht für Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, für die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, für Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes, für rechtmäßige Eingriffe im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG sowie für das Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag, jeweils bis zu zwölf Metern Breite.

ReGeo Das Geoinformationssystem der Region Hannover

Übersichtsplan



LB-H 9 : Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil
„**Nöhrenholz**“ in Dolgen, Größe: 3,98 ha,
in Kraft getreten: 29.12.1987, kleine Teilflächen davon in städtischem Eigentum

Schutzzweck:

Das "Nöhrenholz" ist ein Gehölz mit zahlreichen wechselfeuchten Tümpeln und Wasserkuhlen in der östlichen Gemarkung der Gemeinde Sehnde. Zusammen mit angrenzenden Grünlandflächen erfüllt es wichtige Funktionen im Naturhaushalt und stellt auch für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten einen wertvollen Lebensraum dar.

Der geschützte Landschaftsbestandteil "Nöhrenholz" wird, weil er

- a) das Landschaftsbild belebt und gliedert,
 - b) zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beiträgt und
 - c) das Kleinklima verbessert und schädliche Einwirkungen abwehrt,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für den Vogelschutz, als Laich- und Lebensraum für Amphibien sowie als belebendes Element in der Landschaft gemäß § 28 NNatSchG unter Schutz gestellt. Größe: 3,98 ha

**LB-H 9 : Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Nöhrenholz“ in Dolgen, Größe: 3,98 ha,
in Kraft getreten: 29.12.1987, kleine Teilflächen davon in städtischem Eigentum**

Lageplan:



Gemeinde Sehnde - Gemarkung Dolgen

Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3626/26 Dolgen

Vervielfältigungsvermerk:

1. Kartogrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. **76 98**
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am **9.8.87**
durch das Katasteramt Hannover
AZ: **AZ 74976/87**

••• Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Der Geltungsbereich umfaßt
die Flurstücke
14, 15, 16, 17/3,
17/4, 18, 19 u. 2
der Flur 2 Dolgen

LB-H 12 : Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Teichwiese/Ringenwiese“ in Rethmar und Sehnde, Größe: 13,24 ha,
in Kraft getreten: 10.04.2014, kleine Teilflächen davon in städtischem Eigentum

Schutzzweck:

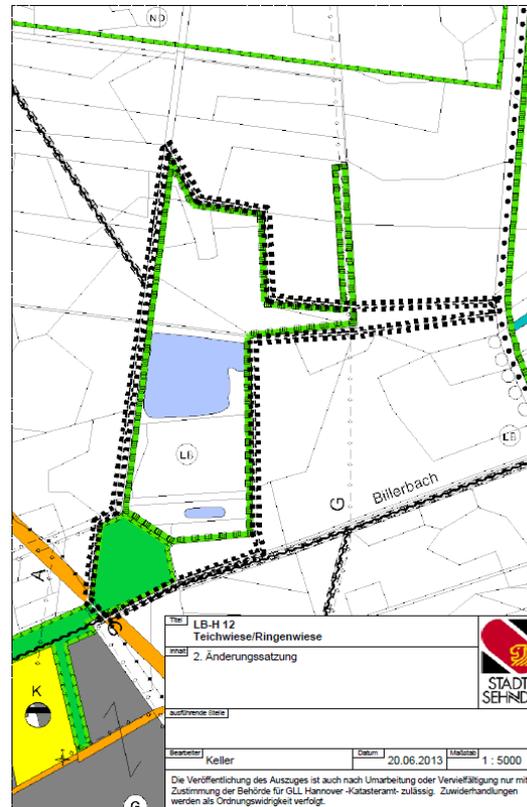
Die Teiche erfüllen in Zusammenhang mit dem begleitenden Busch- und Baumbestand und dem Wechsel von Gehölzflächen zu Wiesen und Brachflächen wichtige Funktionen im Naturhaushalt und stellen auch für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, von denen viele in ihrem Bestand gefährdet sind, wertvolle Lebensräume dar:

Der in § 2 festgelegte Bereich "Teichwiese/Ringenwiese" wird, da er

1. zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beiträgt,
 2. das Orts- und Landschaftsbild belebt und gliedert und
 3. das Kleinklima verbessert und schädliche Einwirkungen abwehrt
- gemäß § 28 NNatSchG zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

LB-H 12 : Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Teichwiese/Ringenwiese“ in Rethmar und Sehnde, Größe: 13,24 ha, in Kraft getreten: 10.04.2014, kleine Teilflächen davon in städtischem Eigentum

Lageplan:



LB-H 16 : Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile
„**Baumreihen**“ in Dolgen, Evern und Haimar, Größe: keine Angaben,
in Kraft getreten: 23.06.1989

Schutzzweck: Als ausgeprägte lineare Strukturen tragen zahlreiche Baumreihen in den Gemarkungen Dolgen, Evern und Haimar in hohem Maße zur Gliederung und Belebung der Landschaft bei. Neben ihrer weiteren Bedeutung für das Kleinklima und die Luftreinhaltung bieten die Bäume, insbesondere die der vorhandenen Kopfbaumreihen, durch ihr Alter und der sich daraus ergebenden ökologischen Reife auch einen wichtigen Lebensraum für heimische Tierarten.

Die in § 2 festgelegten Baumreihen werden daher, weil sie

1. das Landschaftsbild beleben und gliedern,
 2. zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen und
 3. das Kleinklima verbessern und schädliche Einwirkungen abwehren,
- gemäß § 28 NNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

**LB-H 16 : Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile
„Baumreihen“ in Dolgen, Evern und Haimar, Größe: keine Angaben,
in Kraft getreten: 23.06.1989**

Lageplan:



LB-H 17 : Geschützte Landschaftsbestandteile

„**Baumbestände**“ in Dolgen, Evern und Haimar, Größe: keine Angaben,
in Kraft getreten: 23.06.1989

Schutzzweck:

Bei den geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich um besonders charakteristische Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen, die durch ihre Größe und Gestalt entscheidend das Ortsbild mitprägen und darüber hinaus auch aufgrund ihrer Bedeutung für das Kleinklima und die Luftreinhaltung sowie als Lebensraum zahlreicher Tierarten erheblich zur Steigerung der örtlichen Lebensqualität beitragen.

Die in § 2 festgelegten Baumbestände werden daher, weil sie

1. das Landschaftsbild beleben und gliedern,
2. zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen und
3. das Kleinklima verbessern und schädliche Einwirkungen abwehren,

gemäß § 28 NNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

LB-H 17 : Geschützte Landschaftsbestandteile „Baumbestände“ in Dolgen, Evern und Haimar, Größe: keine Angaben, in Kraft getreten: 23.06.1989

Lagepläne:



Nr.	Anzahl/Art	Standort auf Flurstück.../Flur 3 Dolgen	Verzeichnis des geschützten Baumbestandes in der Ortschaft D o l g e n
1.	1 Eiche	106/1	
2.	3 Eichen	24/2	
3.	4 Linden		
4.	2 Eichen, 1 Kastanie, 1 Buche, 1 Ahorn, 1 Weide	38/3	
5.	1 Eiche	41/2	
6.	2 Eichen, 9 Hainbuchen, 2 Weiden	76/1 + 77 + 191	

Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000 Blatt-Nr 3626/26 Dolgen + 3626/27 D.-Ost



Nr.	Anzahl/Art	Standort auf Flurstück.../Flur 3 Evern	Verzeichnis des geschützten Baumbestandes in der Ortschaft E v e r n
1.	1 Eiche	940/259 (2)	9 1 Kastanie 103 (3)
2.	2 Kastanien	134 (3)	10 1 Eiche 104 (3)
3.	1 Trauerweide	271 (3)	
4.	2 Kastanien	30 (3)	11 1 Eiche 90 (3)
5.	1 Eiche	20 (3)	12 2 Eichen 88 (3)
6.	1 Kastanie	9/4 (3)	13 1 Eiche 82/2 (3)
7.	2 Trauerweiden	29 Linden	14 1 Ahorn 61 (3)
8.	1 Eiche	463 (2)	
		108 (3)	

Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000 Blatt-Nr 3626/25 Rehmar + 3626/26 Dolgen



Nr.	Anzahl/Art	Standort auf Flurstück.../Flur 3 Haimar	Verzeichnis des geschützten Baumbestandes in der Ortschaft H a i m a r
1.	8 Eichen	411/2	7 1 Kastanie, 1 Esche 265/2
2.	1 Kastanie	326/2	8 1 Esche 260/3
3.	2 Linden	287/2	9 1 Eiche 258/2
4.	20 Kopfbinden		10 1 Eiche 264/2
5.	1 Buche, 1 Eiche	285/1	
6.	2 Eichen	268/4	
7.	3 Kastanien	268/3	
8.	2 Linden		

Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000 Blatt-Nr. 3626/32 Haimar

LB-H 18 : Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile
„**Bereiche mit Kleingewässern**“ in Dolgen, Evern und Haimar,
Größe: keine Angaben, in Kraft getreten: 23.06.1989

Schutzzweck: Kleingewässer erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt und stellen auch für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, von denen viele in ihrem Bestand gefährdet sind, wertvolle Lebensräume dar. Diese Bedeutung und der Wert als belebende Elemente in der Landschaft werden vielfach durch angrenzende Feldgehölze, Hecken oder Feucht-grünland noch verstärkt.

Die sich auf Tonsteinen der Unterkreide zum Teil in Abgrabungsstellen gebildeten in § 2 festgelegten Bereiche mit Kleingewässern werden daher, weil sie

1. zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen,
2. das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern und
3. das Kleinklima verbessern

gemäß § 28 NNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

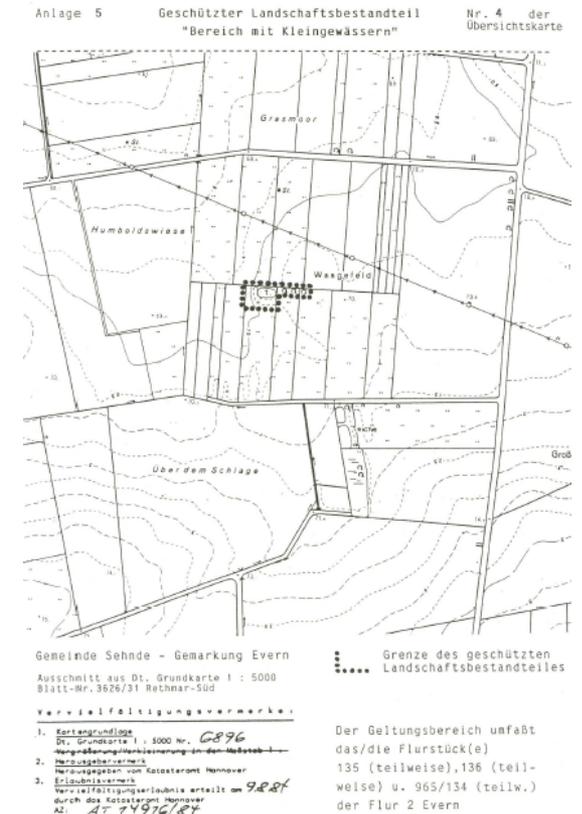
LB-H 18 : Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile „Bereiche mit Kleingewässern“ in Dolgen, Evern und Haimar, Größe: keine Angaben, in Kraft getreten: 23.06.1989

Lagepläne:



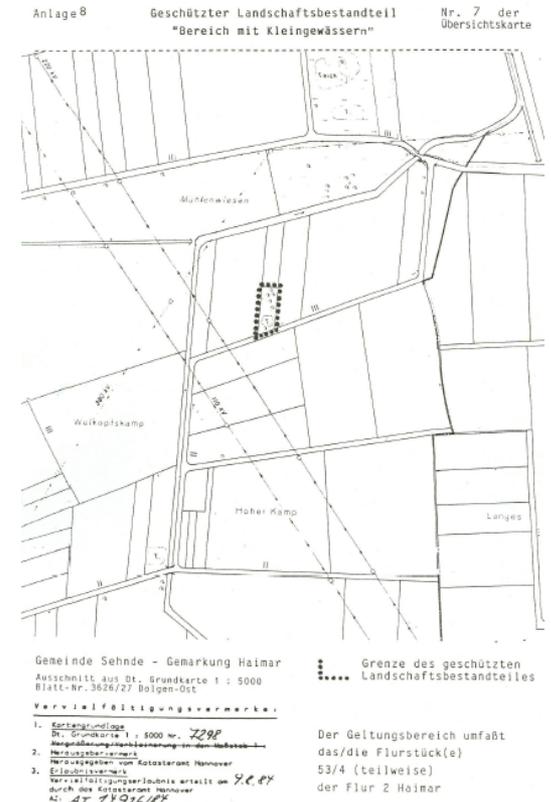
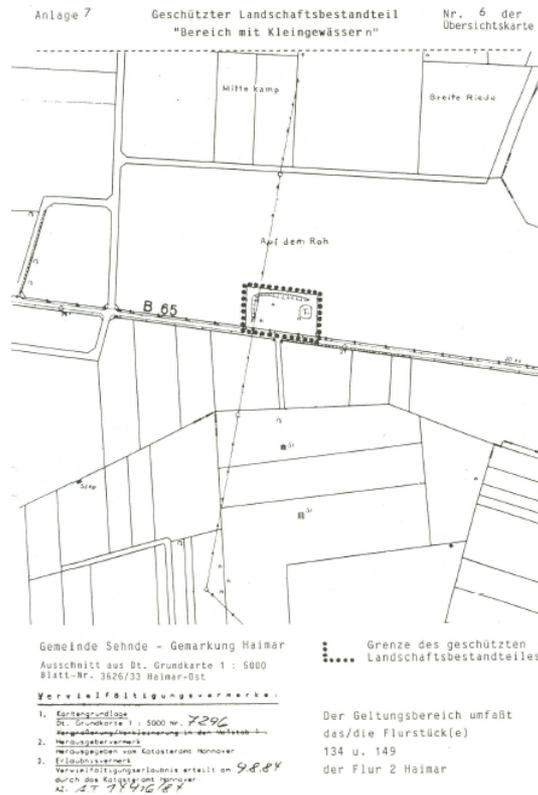
LB-H 18 : Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile „Bereiche mit Kleingewässern“ in Dolgen, Evern und Haimar, Größe: keine Angaben, in Kraft getreten: 23.06.1989

Lagepläne:



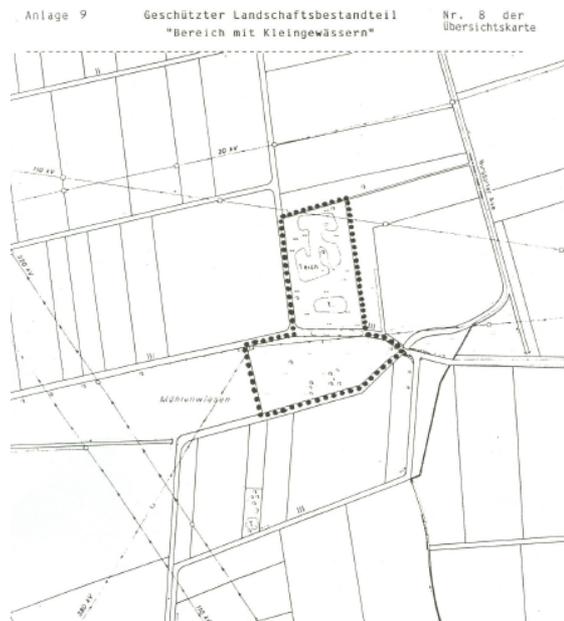
LB-H 18 : Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile „Bereiche mit Kleingewässern“ in Dolgen, Evern und Haimar, Größe: keine Angaben, in Kraft getreten: 23.06.1989

Lagepläne:



LB-H 18 : Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile „Bereiche mit Kleingewässern“ in Dolgen, Evern und Haimar, Größe: keine Angaben, in Kraft getreten: 23.06.1989

Lagepläne:

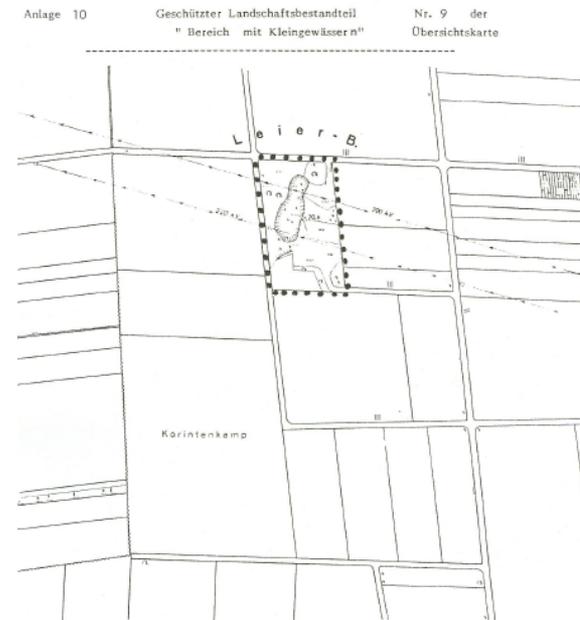


Gemeinde Sehnde - Gemarkung Haimar
Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3626/27 Dolgen-Ost

- Vervielfältigungsvermerke:**
1. Kartogrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. 7298
Mengenänderungsbescheinigung im Katasteramt Hannover
 2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
 3. Erstellungsdatum
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 22.08.89
durch das Katasteramt Hannover
AZ: AI 11916/89

----- Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Der Geltungsbereich umfaßt
das/die Flurstück(e)
3/2 (teilweise), 37/4
und 160/3 (teilweise)
der Flur 2 Haimar



Gemeinde Sehnde - Gemarkung Dolgen
Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3626/20 Dolgen-Nord

- Vervielfältigungsvermerke:**
1. Kartogrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. 7000
Mengenänderungsbescheinigung im Katasteramt Hannover
 2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
 3. Erstellungsdatum
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 25.9.84
durch das Katasteramt Hannover

----- Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Der Geltungsbereich umfaßt
die Flurstücke
11/3626; 419/ 233; und 233
420/ 233 der Flur 1 Dolgen

LB-H 28 : Satzung über geschützte Landschaftsbestandteil
„Baum- und Gehölzbestände“ in Rethmar,
Größe: keine Angaben, in Kraft getreten: 16.08.1991

Schutzzweck:

Bei den geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich um besonders charakteristische Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen, die durch ihre Größe und Gestalt entscheidend das Ortsbild mitprägen und darüber hinaus auch aufgrund ihrer Bedeutung für das Kleinklima und die Luftreinhaltung sowie als Lebensraum zahlreicher Tierarten erheblich zur Steigerung der örtlichen Lebensqualität beitragen.

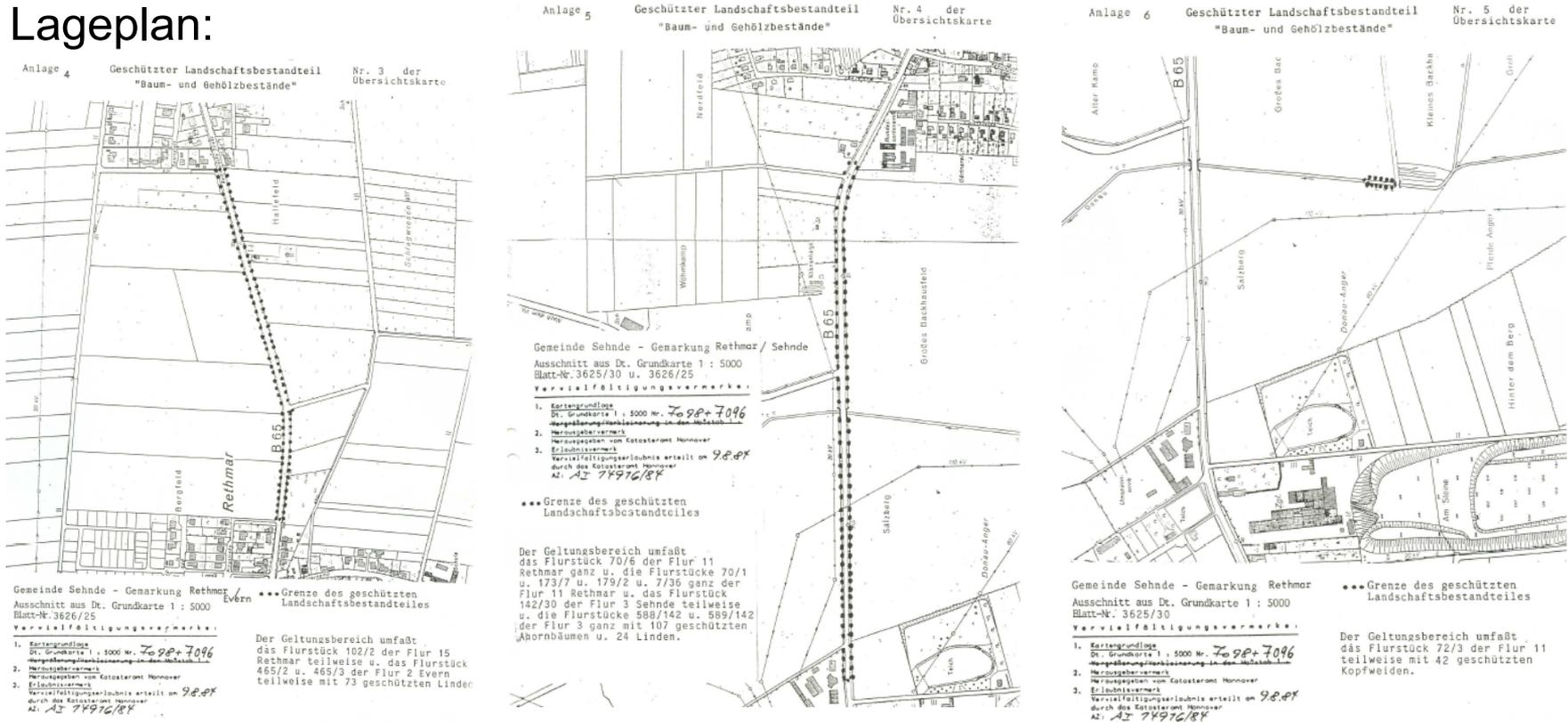
Die in § 2 festgelegten Baumbestände werden daher, weil sie

1. das Landschaftsbild beleben und gliedern,
2. zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen und
3. das Kleinklima verbessern und schädliche Einwirkungen abwehren,

gemäß § 28 NNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

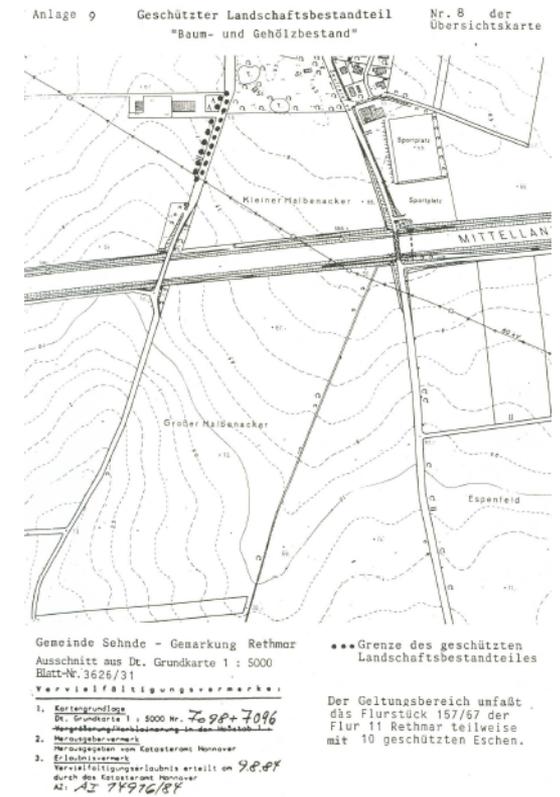
LB-H 28 : Satzung über geschützte Landschaftsbestandteil „Baum- und Gehölzbestände“ in Rethmar, Größe: keine Angaben, in Kraft getreten: 16.08.1991

Lageplan:



LB-H 28 : Satzung über geschützte Landschaftsbestandteil „Baum- und Gehölzbestände“ in Rethmar, Größe: keine Angaben, in Kraft getreten: 16.08.1991

Lagepläne:



LB-H 28 : Satzung über geschützte Landschaftsbestandteil „Baum- und Gehölzbestände“ in Rethmar, Größe: keine Angaben, in Kraft getreten: 16.08.1991

Lagepläne:

Anlage 10 Geschützter Landschaftsbestandteil "Baum- und Gehölzbestände" Nr. 9 der Übersichtskarte

Gemeinde Sehnde - Gemarkung Rethmar
Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3626/31
Verstärkungssatz

1. Kartengrundlage: Dt. Grundkarte 1, 5000 Nr. 3626/31
2. Herausgebervermerk: Herausgebervermerk Katasteramt Hannover
3. Einleitungsdatum: Veranlassungserlaubnis erstellt am 9.8.91 durch das Katasteramt Hannover Nr. 42 74926/87

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 67 der Flur 16 Rethmar ganz mit 2 Pappeln und 111 geschützten Eschen.

Anlage 11 Geschützter Landschaftsbestandteil "Baum- und Gehölzbestände" Nr. 10 der Übersichtskarte

Nr.	Anzahl/Art	Standort auf Flur... Flurstück ...	Verzeichnis des geschützten Baumbestandes in der Ortschaft Rethmar
1	2 Eichen	15 91/3, 91/4	8 1 Eiche 6 560/21
2	2 Kastanien		9 26 Kopflinden 11 10/1
3	1 Weide, 1 Linde		10 1 Ahorn 6 41/2
4	1 Eiche	15 91/2	11 1 Eiche 5 46/1
5	1 Eiche	15 34/1	12 2 Eichen, 2 Jodan 5 172/1
6	7 Linden, 5 Weiden	6 107/6	2 Ahorn, 6 Eschen
7	1 Kastanie		1 Kastanie
8	1 Kastanie	6 184/1	18 15 Kopflinden & Linden 6 222/5
9	1 Esche	6 145/1	34 18 Linden 6 232/2, 232/4
7	6 Linden	6 71/1	11 13/2, 13/3

Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3626/25 und 3626/31
Gemeinde Sehnde - Gemarkung Rethmar

Anlage 11 Geschützter Landschaftsbestandteil "Baum- und Gehölzbestände" Nr. 10 der Übersichtskarte

Nr.	Anzahl/Art	Standort auf Flur... Flurstück ...	Verzeichnis des geschützten Baumbestandes in der Ortschaft Rethmar
15	1 Fichte	6 161/1	
16	67 Buchen	6 232/2	
17	1 Ahorn	11 65/1	
18	11 westl. Eschen	11 157/57	

Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3626/25 und 3626/31
Gemeinde Sehnde - Gemarkung Rethmar

LB-H 35 : Satzung zum Schutz des Landschaftsbestandteils
„**Papenholz**“ in Sehnde, Größe: 7,43 ha,
in Kraft getreten: 22.11.1996, 1. Änderung 30.01.2015, Fläche in städtischem Eigentum

Schutzzweck:

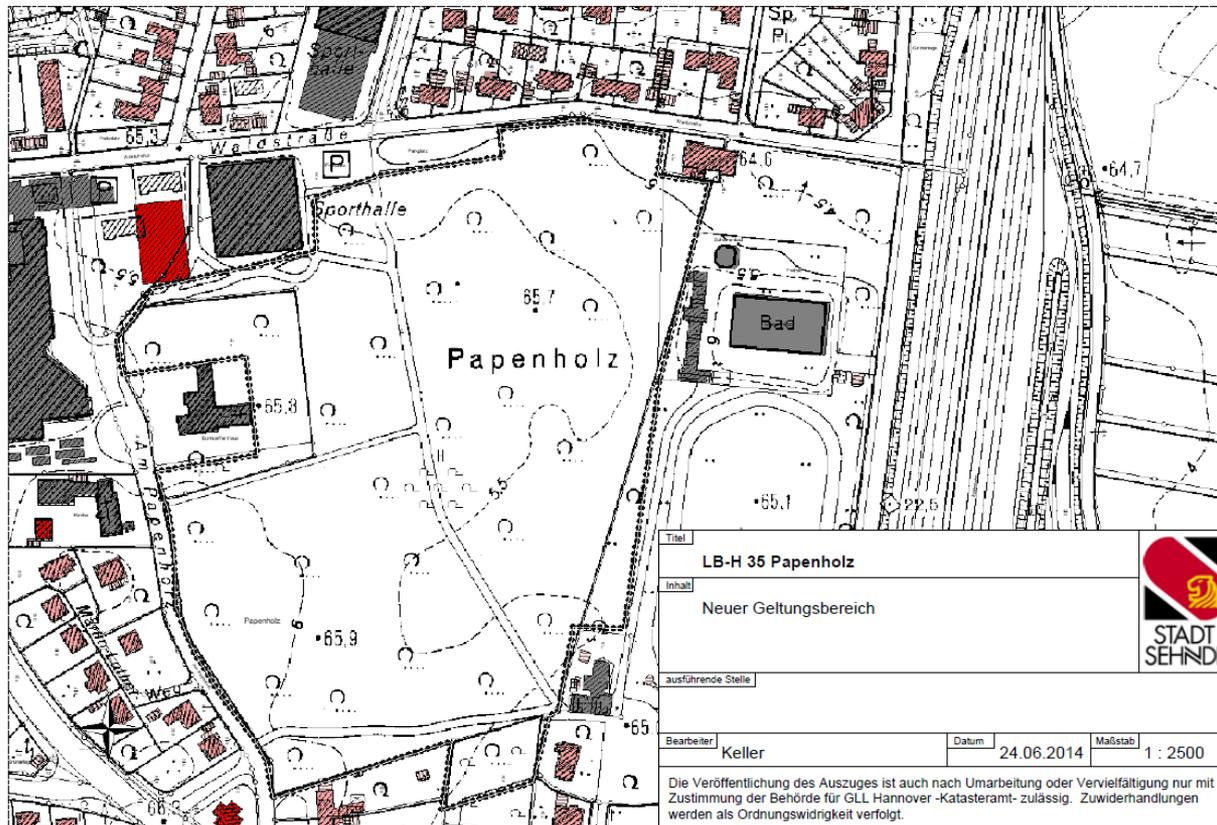
Als innerörtlicher Eichen-Hainbuchenwald erfüllt das "Papenholz" inmitten der Gemeinde Sehnde wichtige Funktionen im Naturhaushalt und stellt für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten einen wertvollen Lebensraum dar.

Das "Papenholz" wird gemäß § 28 NNatG unter Schutz gestellt, weil es

- a) das Ortsbild belebt und gliedert,
- b) zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beiträgt und
- c) das Kleinklima verbessert und schädliche Einwirkungen abwehrt,
- d) der Naherholung dient.

**LB-H 35 : Satzung zum Schutz des Landschaftsbestandteils
„Papenholz“ in Sehnde, Größe: 7,43 ha,
in Kraft getreten: 22.11.1996, 1. Änderung 30.01.2015, Fläche in städtischem Eigentum**

Lageplan:



LB-H 36 : Satzung zum Schutz des Landschaftsbestandteils
„Kötterscher Park“ in Sehnde, Größe: 2,33 ha,
in Kraft getreten: 22.11.1996, Fläche in städtischem Eigentum

Schutzzweck:

Der Köttersche Park mit seinem alten Baumbestand, mit Jungwuchs in allen Stadien, seiner Obstwiese, seinem Teich mit guter Wasserqualität und dem umgebauten Bunker als Fledermauswinterquartier stellt einen wichtigen Lebens- und Rückzugsbereich für Vögel, Insekten, Kleinsäuger, Fledermäuse und Amphibien dar.

Der "Köttersche Park" wird gem. § 28 NNatG unter Schutz gestellt, weil er

- a) das Ortsbild belebt und gliedert,
- b) zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beiträgt und
- c) das Kleinklima verbessert und schädliche Einwirkungen abwehrt.

**LB-H 36 : Satzung zum Schutz des Landschaftsbestandteils
 „Kötterscher Park“ in Sehnde, Größe: 2,33 ha,
 in Kraft getreten: 22.11.1996, Fläche in städtischem Eigentum**

Lageplan:



LB-H 38 : Satzung zum Schutz des Landschaftsbestandteils
„**Lehrter Holz**“ in Sehnde, Größe: 14,36 ha,
in Kraft getreten: 17.11.2000, Kleinstfläche in städtischem Eigentum

Schutzzweck:

Als vielschichtiges und komplexes Ökosystem bietet das an der nördlichen Stadtgrenze liegende „Lehrter Holz“ vielen Tier- und Pflanzenarten Lebens- und Rückzugsraum. So finden sich hier Reh- und Niederwild, viele verschiedene Singvogelarten, Höhlenbrüter, Insektenarten, Fledermäuse, Erdkröten und zahlreiche andere Tierarten ein.

Die Baumschicht besteht überwiegend aus Eichen (z.T. Altholz), stellenweise auch aus Hainbuchen und Eschen. Die Krautschicht ist überwiegend gut entwickelt, aber nicht sehr artenreich. Am Ostrand befindet sich eine nasse Senke mit Erlenbruch; in der Krautschicht dominieren v.a. Nachtschattengewächse und Steife Segge.

LB-H 38 : Satzung zum Schutz des Landschaftsbestandteils
„Lehrter Holz“ in Sehnde, Größe: 14,36 ha,
in Kraft getreten: 17.11.2000, Kleinstfläche in städtischem Eigentum

Schutzzweck Fortsetzung:

Desweiteren dient das „Lehrter Holz“ der Strukturierung und Gliederung der Landschaft, der Erholungsnutzung und liefert wichtige Beiträge zur Luftreinhaltung und zum Klimaschutz.

Das in § 2 festgelegte „Lehrter Holz“ wird daher nach § 28 unter Schutz gestellt, weil es

- a) das Orts- und Landschaftsbild belebt und gliedert
- b) zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beiträgt
- c) das Kleinklima verbessert und schädliche Einwirkungen abwehrt
- d) der Naherholung dient.

**LB-H 38 : Satzung zum Schutz des Landschaftsbestandteils
„Lehrter Holz“ in Sehnde, Größe: 14,36 ha,
in Kraft getreten: 17.11.2000, Kleinstfläche in städtischem Eigentum**

Lageplan:

